

Rahmengutachten

Ausführungen zur notwendigen Baumkontrolle
&
Ausführungen zu Giftpflanzen

Erstellt von

Dipl. – Wirt. – Ing. (FH) Thomas Bauer

Von der Regierung von Schwaben
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Fachgebiet
„Haus- und Kleingärten“

Dipl.-Wirt.-Ing. (FH)


Ihr Sachverständiger für Haus- und Kleingarten

Sachverständigenbüro:

Barbara – Gignoux – Weg 20a
86153 Augsburg

E- mail: Thomas.Bauer@Gartenbewertung.de
Homepage: www.Gartenbewertung.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Angaben	3
1.1 Einführung.....	3
1.2 Verwendete Unterlagen und Auskünfte.....	3
2. Grundlagen.....	3
2.1 Baumkontrolle und Verkehrssicherheit.....	4
2.2 Giftpflanzen	7
3. Daten der Erfassung.....	9

1. Allgemeine Angaben

1.1 Einführung

Durch viele verschiedene Umwelteinflüsse werden Bäume stark beansprucht und ggfs. gefährdet. Dadurch können sie, z.B. durch abbrechende Äste oder durch ihr Umstürzen, zur Gefahr werden. Um die Verkehrssicherheit von Bäumen aufrecht zu erhalten und Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern, sind regelmäßige Kontrollen notwendig. Baumeigentümer sind verpflichtet, die Verkehrssicherheit ihrer Bäume zu gewährleisten.

Bei Unfällen, die durch Bäume verursacht wurden, stellt sich regelmäßig die Frage nach ihrer Vorhersehbarkeit. Um darlegen zu können, dass regelmäßige und fachgerechte Baumkontrollen vorgenommen wurden, ist eine entsprechende Dokumentation vorzunehmen.

Gemäß Baumkontrollvertrag wurde ich beauftragt, die Regelbaumkontrollen gemäß FLL vorzunehmen.

Bei Kindertagesstätten werden zudem die Gartenflächen auf Giftpflanzen untersucht. Da es sich um ein Rahmengutachten für unterschiedliche Objekte handelt, wird auch zu den Giftpflanzen eine kurze Erläuterung vorhanden.

1.2 Verwendete Unterlagen und Auskünfte

- Aufzeichnungen des Sachverständigen während des Ortstermins
- Auskünfte der Teilnehmer des Ortstermins

2. Grundlagen

Die fachlichen Grundlagen zur Baumkontrolle nach FLL und zur Überprüfung von Giftpflanzen in Kindertagesstätten sollen nachfolgend näher beschrieben werden.

2.1 Baumkontrolle und Verkehrssicherheit

„Verluste im Kronenbereich schränken die für den Baum lebensnotwendige Assimilation und damit die Versorgung mit Traubenzucker bzw. Stärke (aus Kohlendioxid) ein. Bestimmte Wurzelpartien sterben ab oder sind mit den genannten Kohlehydraten unterversorgt. Je nach Ausmaß des Schadens geht die Leistung der Wurzeln bei der Nährsalz- und Wasseraufnahme zurück, die Wurzelneubildung wird gedrosselt. Das Fehlen von Reservestoffen hat Auswirkungen beim Fröhjahrsaustrieb.“¹

Die natürliche Lebenserwartung von Bäumen wird häufig durch naturferne und naturwidrige Standortbedingungen reduziert. Durch Morschungen, Wurzelanlaufschäden, Stammschäden, Schädlings- und Krankheitsbefall kann sich die Lebenserwartung reduzieren. Die Verkehrssicherungspflicht kann an bestimmten Standorten zu einer vorzeitigen Entfernung der Gehölze führen.

Häufig wird bei der Betrachtung der Bruch- und Standsicherheit von CODIT, also der Kompartimentierung von Schäden in Bäumen gesprochen. Hierbei geht es im Wesentlichen um das Abschottungsverhalten der einzelnen Baumarten gegenüber Verletzungen und Pilzen.

Gutes Abschottungsverhalten weisen z.B. Eichen (Quercus) und die meisten Nadelgehölze auf.

Schlechtes Abschottungsverhalten weisen Pappeln, Weiden und Birken auf.

Die Reaktion von Baumkronen auf Sturmböen beeinflusst die Stand- und Bruchsicherheit von Baumstämmen. Werden dünne, lange Zweige wie bei Birken der Windenergie ausgesetzt, wird diese in Bewegungsenergie umgewandelt, während sich die Krone stromlinienförmig in den Wind legt. Neben der Windlastannahme, der Kronenform ist auch die Materialeigenschaft des fasergesättigten, grünen Holzes entscheidend.

Fäule in Baumstämmen schwächt abhängig von der Lage und der Ausdehnung die Kraftaufnahme und kann Ursache für den Umsturz bzw. Bruch eines Baumes sein.

¹ Aktualisierte Gehölzwerttabellen

Daher ist eine Regelkontrolle mit Erfassung der relevanten Daten, für die Beurteilung der Stand- und Bruchsicherheit erforderlich.

Bäume haben eine natürliche Verkehrssicherheit, da sie im Notfall nicht fliehen können. Selbst hohle Stämme oder morsche Äste sind grundsätzlich eine biologische Erscheinung, ohne Gefährdungspotenzial, solange Bäume mit eigenen Kräften weiter wachsen, adaptieren, kompartmentieren, kurz durch spezifische Anlegung von Holzzellen mögliche Beeinträchtigungen kompensieren.

Solche, die Baumexistenz sichernden, natürlichen Baumreaktionen lassen sich an den oberirdischen Teilen eines Baumes mehr oder weniger ausgeprägt erkennen und fließen in eine Beurteilung zur Überprüfung der Sicherheit gegen Ast-/ Stammbruch oder Umsturz ein. Da Bäume vieles zeigen, spricht man auch von der Körpersprache der Bäume. Dazu zählen auch das Wachstum der Krone und die Belaubung.

In der Fachwelt hat sich die Einteilung der Vitalitätsstufen nach Roloff bewährt.

Die Entwicklung eines Baumes gliedert sich in vier Wachstumsphasen:

- Explorationsphase,
- Degenerationsphase,
- Stagnationsphase und
- Resignationsphase.

Anhand dieser Entwicklungsphasen kann ein Vitalitätsstufen-Schlüssel aufgestellt werden mit den Vitalitätsstufen Stufe 0 bis Stufe 3.

Vitalitätsstufe	Beschreibung
0	Krone harmonisch geschlossen, fast kein Totholz in der Krone
1	Kronenmantel an wenigen Stellen zerklüftet. Wenig Totholz im Dünnaast- und Starkastbereich
2	Ver mehrt Totholz, Kronenmantel durchsichtig, Bildung einer Sekundärkrone
3	Absterben von Ästen, Sehr viel Totholz in der Krone

Tabelle 1: Vitalitätsstufen

Über die Beurteilung der Vitalität kann eingeschätzt werden, ob der Baum in der Lage ist, sich nach einer ggfs. notwendigen Schnittmaßnahme wieder zu erholen.

In direktem Zusammenhang mit der Vitalitätsstufe steht somit auch die Schadstufe (nach FLL 1993):

Schadstufe	Beschreibung
0	gesund bis leicht geschädigt
1	geschädigt
2	stark geschädigt
3	sehr stark geschädigt
4	absterbend bis tot

Tabelle 2: Schadstufen nach FLL

"Die regelmäßige Kontrolle der Bruch- und Standsicherheit sollte gemäß der Baumkontrollrichtlinie der FLL erfolgen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Das Kontrollintervall hängt vom Zustand und der Wuchsphase ab."²

Die FLL schreibt zur Baumkontrollrichtlinie: "(...) Um die Verkehrssicherheit aufrecht zu erhalten und Schäden durch Bäume an Personen oder Sachen zu verhindern, sind regelmäßige Kontrollen notwendig. Die Verkehrssicherungspflicht unterliegt dabei dem Baumeigentümer. Die aktualisierten Baumkontrollrichtlinien gelten für alle Bäume, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht kontrolliert werden müssen und richtet sich an Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und andere Baumeigentümer, Sachverständige, Baumpfleger, Ausführungsbetriebe, und Landschaftsarchitekten. Sie informieren über die wesentlichen Grundlagen des Themas (u. a. Rechtsprechung, Grundlagen zum „Lebewesen Baum“) und geben Hinweise und Empfehlungen zur Regelkontrolle (Art, Umfang, Ablauf, Maßnahmen, Häufigkeit für Regel- und Sonderfälle). (...)"³

Diese Regelkontrolle in Form von Sichtkontrollen durch fachlich qualifizierte Inaugenscheinnahme vom Boden aus, ist für eine Überprüfung der Verkehrssicherheit für vorhersehbare Ereignisse ausreichend.

² Das Baustellenhandbuch für den Garten- und Landschaftsbau

³ Baumkontrollrichtlinie

Vereinfacht gesagt ist die Regelbaumkontrolle eine Überprüfung des Gehölzes auf Symptome, die auf mögliche Probleme bei der Baumgesundheit schließen lassen. In diesem Zusammenhang wird aus fachlicher Sicht zugleich beurteilt, in wie weit der Baum ohne Eingriff mit möglichen Schaderregern umgehen kann, bzw. ein baumpflegerischer Eingriff (z.B. Totholz-Entfernung) aufgrund von Verkehrssicherheitsabwägungen erforderlich ist.

Neben den Regelkontrollen können weitere Kontrollen notwendig werden, wenn z.B. durch Blitzeinschlag, Eisregen, Baumaßnahmen u.a. unklar ist, ob die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Bei solchen Fällen ersuche ich um telefonische oder schriftliche Meldung, um das weitere Vorgehen abstimmen zu können.

2.2 Giftpflanzen

Es gibt in der Fachliteratur eine Vielzahl an z.T. unterschiedlichen Aussagen, welche Pflanzen Giftpflanzen sind und nicht in Kindertagesstätten vorgefunden werden sollen. Des Weiteren gibt es Empfehlungen, die weitere Pflanzen als potentiell ungeeignet für Kindertagesstätten einstufen. Da es kein übergeordnetes Regelwerk wie z.B. DIN- Vorgaben bzw. FLL-Regelwerke hierzu gibt, werden u.a. folgende Empfehlungen verwendet:

- Risiko Pflanze Einschätzung und Hinweise⁴,
- Giftpflanzen Beschauen, nicht Kauen⁵,
- Liste giftiger Pflanzen⁶
- „Pflanzenverwendung in Kindergärten und kinderfreundlichen Anlagen“⁷.

Letztgenannte Abhandlung führt mehrere Quellen zusammen und stellt aus meiner Sicht die zurzeit umfangreichste und differenzierteste Abhandlung dar. Folgendes wird ausgeführt:

⁴ BfR Bundesinstitut für Risikobewertung

⁵ Bundesverband der Unfallkassen

⁶ Bundesanzeiger

⁷ Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

„Bei der Zusammenstellung der Listen bestand die Schwierigkeit unterschiedlicher Bewertungen der „Giftigkeit“ in den ausgewerteten Veröffentlichungen. Vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen ist groß und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, geht teilweise auseinander.

Vor diesem Hintergrund wurden die Listen auf die in der Literatur als „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt. Lediglich bei Gehölzen werden ergänzend einige „schwach giftige“ genannt, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Weiterhin wurde die Zahl der ausgewerteten Quellen beschränkt auf zwei bundesweit gültige, aktuelle Listen und eine berufsständische aus dem Land NRW, die relativ weite Verbreitung gefunden hat (unter anderem auch im BdB-Handbuch „Gehölzsortimente und ihre Verwendung“).

Im Einzelnen wurde wie folgt vorgegangen:

Aus der Broschüre des Bundesverbandes der Unfallkassen „Giftpflanzen – anschauen, nicht kauen“ wurden alle als „giftig“ oder „stark giftig“ bezeichneten Pflanzen übernommen. Diese Broschüre wird bundesweit einheitlich veröffentlicht und beruht auf einer Auswertung der in den Giftnotrufzentralen der Länder dokumentierten Vergiftungsfälle. Der Großteil der genannten Pflanzen stammt aus dieser Broschüre; auch die Einstufung der Giftigkeit wurde von dort übernommen.

Diese Liste wurde ergänzt um die Nennungen zweier weiterer Veröffentlichungen: Aus der Liste des BMU (2000) wurden alle zusätzlichen Nennungen übernommen. (Laut dieser Liste sind dort nur Pflanzen aufgeführt, bei denen Verzehr geringer Mengen bereits zu mittelschweren bzw. schweren Vergiftungen führt.)

Aus der Liste des Verbandes Garten- und Landschaftsbau Rheinland (1974) wurden zusätzlich die Pflanzen übernommen, die dort mit „gefährlich“ oder „größte Vorsicht geboten“ bezeichnet sind. Die vier Pflanzen, die laut DIN 18 034 auf Freiflächen für Kinderspiel nicht gepflanzt werden dürfen, sind in der Tabelle mit enthalten (Goldregen, Stechpalme, Pfaffenhütchen, Seidelbast)⁸.

⁸ Pflanzenverwendung in Kindergärten und kinderfreundlichen Anlagen

Nachfolgender Auszug soll die Systematik verdeutlichen:

2.1 Gehölze mit Gehalt an gefährdenden Inhaltsstoffen

Deutscher Name	Botanischer Name	Giftigkeit laut (1); giftige Organe	Giftigkeit laut (3)	Bemerkung	Quelle
Rosmarinheide	<i>Andromeda polifolia</i>	Blüten und Blätter (3)	**		2, 3
Besenginster	<i>Cytisus scoparius</i>	giftig: Blätter und Samen			1, 2
Seidelbast	<i>Daphne mezereum</i>	stark giftig: alle Teile, einschließlich der Samen der roten Beeren	***	gilt für alle Daphne-Arten (2)	1, 2, 3
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	giftig: alle Teile, vor allem die roten Früchte	**	gilt für alle Euonymus-Arten außer den nicht fruchtenden (2)	1, 2, 3
Färber-Ginster	<i>Genista tinctoria</i>	Samen (3)	**	gilt für alle Genista-Arten (4)	3
Gemeiner Efeu	<i>Hedera helix</i>	giftig: Blätter, besonders die schwarzen Beeren	**		1, 2, 3
Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	giftig: die roten Früchte	**		1, 2, 3
Sadebaum	<i>Juniperus sabinina</i>	giftig: alle Teile, am stärksten die jungen Triebe	**	gilt auch für: J. chinensis, J. x media, J. virginiana (4)	1, 2, 3
Goldregen	<i>Laburnum anagyroides</i>	giftig: alle Teile, vor allem Samen	**	gilt für alle Laburnum-Arten	1, 2, 3
Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	giftig: die schwarzen Beeren			1, 2
Schwarze Heckenkirsche	<i>Lonicera nigra</i>	giftig: schwarze Beeren		andere, nicht beerentragende Lonicera-Arten erlaubt (2)	1, 2
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	giftig: rote Beeren			1, 2
Bocksdom	<i>Lycium barbarum</i>	alle Teile einschl. roter Beeren		in Süddeutschland oft verwildert	2
Mahonie	<i>Mahonia aquifolium</i>	giftig: Wurzel und Stammrinde schwach giftig: Früchte			1

Tabelle 1: Auszug aus den Listen Pflanzenverwendung in Kindergärten und kinderfreundlichen Anlagen

3. Daten der Erfassung

Für eine bessere Bearbeitung finden sich wunschgemäß die gutachterliche Stellungnahme sowie die Baumkontrollblätter für das jeweilige Grundstück / Organisationseinheit in eigenen Dateien.

Sämtliche erfassten Bäume werden von mir in einem Baumkataster mit Baumkontrollbüchern entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vorgehalten.